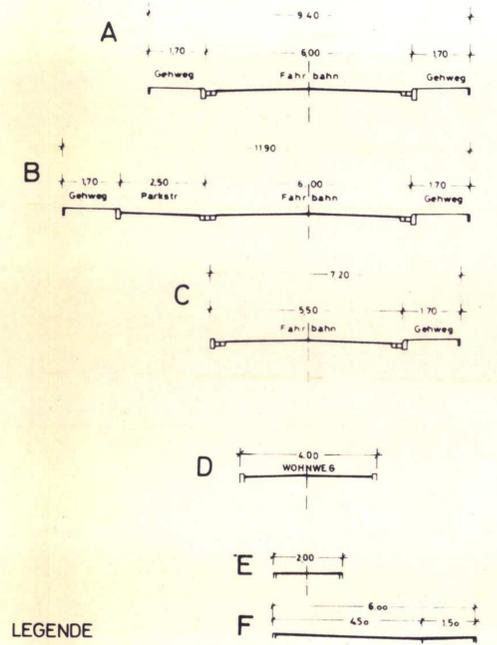


STRASSEN - QUERSCHNITTE

M 1 100



LEGENDE

- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- 1: Geschosshöhe
2: Bauweise Δ nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig / o offene Bauweise
3: Grundflächenzahl (GRZ)
4: Geschossflächenzahl (GFZ)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie
- Wohnweg
- Fußweg
- Öffentliche Parkfläche
- Geh- / Fahr- / Leitungsrecht
- Grünfläche
- Kinderspielfeld
- Verkehrsgrün
- Querschnitt
- Pumpstation
- Stellung baulicher Anlagen, Längere Mittelachse des Hauptbaukörpers, gleich Firststrichung
- Sichtdreieck, Höhenbeschränkung $\leq 80m$ über o.k. fertiger Straße * für baul. Anlagen, Bewuchs und sichtbehindernde Gegenstände
- zu erhaltende Bäume § 9 Abs. 1 Ziffer 25b BBauG.
- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung baulicher Anlagen
- offener Graben
- Pflanzgebiet (Bäume) § 9 Abs. 1 Ziffer 25a BBauG.
- E-Leitung entfällt
- Grenze des Geltungsbereiches anderer B.Pl. (sh. § 5 der Satzung)
- Druckrohrleitung

Kreis Emsland
Gemeinde Papenburg
Gemarkung Papenburg
Flur 36
Maßstab 1:1.000

Der Stadt Papenburg unter den Bedingungen des RdErl. v. 17.3.1976 (Nds.MBl. 1976 S. 373) Gült. Mdl. 149/139 zur Vervollständigung freigegeben durch das Katasteramt Meppen - Außenstelle Papenburg A.Nr. 3479

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.1.1979). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

11. Juli 1979
Papenburg, den
Katasteramt

Ltd. Vermessungsdirektor



SATZUNG

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) und der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I. S. 21) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 15.05.1979 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Garagen dürfen nicht an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.
- § 2 Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über der Höhe des Bordsteines der fertigen Straße liegen.
- § 3 Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Bauenehmungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gemäß § 31 (1) BBauG Ausnahmen zulassen:
Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um ein Geschoss nach oben -
- § 4 Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

§ 5 Soweit Teile der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr.3, Bolwinsweg und Nr.40, Erweiterung westl. Splitting durch diesen Bebauungsplan betroffen werden, gelten die Festsetzungen dieser Bebauungspläne als aufgehoben. Es gelten hier die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.33 „Am Vosseberg“ (Teil 1)

BEBAUUNGSPLAN NR. 33
„AM VOSSEBERG“-TEIL 1-
DER STADT PAPENBURG

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 18.08.78 gemäß § 2 (1) BBauG vom 25.08.1976 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Plans beschlossen.

Der Bürgermeister

Für die Bearbeitung des Planentwurfs
Papenburg, den 10.01.1979

Papenburg, den 12.06.1979
Der Stadtdirektor
IV

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG hat dieser Bebauungsplan in der Zeit vom 16.01.1979 bis 31.01.1979 öffentlich ausgestellt. Der Erörterungstermin fand am 05.02.79 statt.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat seinen Monat vom 27.02.1979 bis 29.03.1979 einschließlich öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 19.02.79 ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den 12.06.1979
Der Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG am 15.05.79 durch den Rat der Stadt Papenburg als Satzung beschlossen worden.

Papenburg, den 12.06.1979
Der Stadtdirektor

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1978 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 11. Okt. 1979 Az. 304.9-21102-79 ohne Auflagen genehmigt worden. 54041
Papenburg, den 1. Okt. 1979

Bez. Reg. Weser-Ems,

vorstehenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ausgesetzende Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 1. Okt. 1979 im Amtsblatt des Landkreises Emsland öffentlich bekanntgemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Papenburg, den
Der Stadtdirektor